

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Jugend und Soziales</b>	Drucksachen-Nr. <b>620/2005</b>
<b>Mitteilungsvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.12.2005</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Sachstand zur Umsetzung des Kundencenters Bergisch Gladbach**

**Inhalt der Mitteilung:**

@->

Herr Schnöring hat in der letzten Sitzung des Ausschusses der Verwaltung einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt, der nachfolgend – soweit derzeit möglich – beantwortet wird:

**I. Arbeitsgelegenheiten**

**1. Welcher Träger bietet wie viele dieser Arbeitsgelegenheiten in welchen Bereichen an?**

Es bieten zurzeit 18 verschiedene Träger im Rheinisch-Bergischen Kreis (gemeinnützige Einrichtungen, Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände) in verschiedenen Bereichen (Schulen, Kindertagesstätten, Schulkinderhäuser, Alten- u. Pflegeheime, Bauhöfe etc.) Arbeitsgelegenheiten an. Einzelheiten zu den Arbeitsgelegenheiten in Bergisch Gladbach sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**2. Wie viele Personen sind unter 25 Jahren? Wie viele männlich / weiblich ?**

Auf den bewilligten Arbeitsgelegenheiten waren 581 Teilnehmer/innen in der Zeit vom 01.04.05 bis 30.09.05 beschäftigt. Davon waren 381 Männer und 200 Frauen; davon wiederum 211 Jugendliche unter 25 Jahren. Die Zahlen beziehen sich auf alle Arbeitsgelegenheiten im Rheinsich-Bergischen Kreis. Eine detaillierte und aussagekräftige Auswertung für die Stadt Bergisch Gladbach ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

### **3. Wie oft wurden Leistungskürzungen ausgesprochen und warum?**

In Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten wurden in der Zeit von Mai – Oktober 2005 in rund 50 Fällen (davon 20 Jugendliche unter 25 Jahren) Leistungskürzungen wegen Nichterscheidens bei der zugewiesenen Arbeitsgelegenheit ausgesprochen.

### **4. Wie hoch ist die Pauschale pro Person, die der Träger erhält und wie setzt sich diese zusammen?**

Zur Finanzierung der Arbeitsgelegenheiten erhält der Träger eine Maßnahmekostenpauschale. Diese basiert auf einer vom Träger vorzulegenden Kostenkalkulation, die schlüssig und glaubhaft darzustellen ist. Der Höchstbetrag der Pauschale beträgt 300,- €. Außerdem werden die vom Träger an die Teilnehmer/innen auszahlenden Mehraufwandsentschädigungen monatlich nachträglich erstattet. Auf den Punkt „5.“ der als **Anlage 2** beigefügten Rahmenbedingungen für Arbeitsgelegenheiten der K-A-S Rhein-Berg wird verwiesen.

### **5. Wie hoch ist der Anteil für Qualifizierungen, wodurch entsprechen die einzelnen Träger diesen Anforderungen und wie sieht hier die Kontrolle durch die K-A-S aus?**

Der Qualifizierungsanteil umfasst in der Regel 20% der Arbeitszeit. Mögliche Inhalte von Qualifizierungen sind: Standortbestimmung und Berufsorientierung, Feststellung von Ressourcen und Defiziten, Bewerbungstraining, Förderung des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen, berufsbezogene Sprachschulung, fachspezifische Qualifizierung. Durchgeführt werden die Qualifizierungsmaßnahmen entweder durch eigenes Personal oder durch Dritte. Kontrollen wurden bislang durch die K-A-S Rhein-Berg nicht durchgeführt. Eine Wirkungs- und Erfolgskontrolle ist aber für die Zukunft vorgesehen (s. auch Nr. 11 der Richtlinien). Diese muss zwingend auch eine Prüfung der Qualifizierungsmaßnahmen enthalten.

### **6. Wie viele Arbeitsgelegenheiten sind bisher in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in Weiterbildungsmaßnahmen eingemündet?**

Da die ersten Arbeitsgelegenheiten erst im Mai / Juni 2005 besetzt wurden und eine 6-monatige Zuweisung erfolgt, kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

## **II. Angemessener Wohnraum**

### **1. Welche Kriterien werden zur Ermittlung des angemessenen Wohnraums nach dem SGB II zugrunde gelegt (Größe, Baujahr, € / qm, Standort ...)?**

Die Kriterien für den angemessenen Wohnraum richten sich nach der Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft, der damit verbundenen Wohnungsgröße und einem sich hieraus ergebenden €-Preis / qm. (Kaltmiete zzgl. Heizkosten). Die für Bergisch Gladbach geltende Tabelle ist als **Anlage 3** beigefügt. Im Einzelfall sind begründete Abweichungen möglich.

### **2. Welche sozialen Kriterien werden neben dem § 8 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt?**

Maßgebend für die Entscheidung über die Anerkennung unangemessener Unterkunftskosten ist neben der Höhe der Miete die Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels für die Betroffenen. Dabei spielen körperliche Beeinträchtigungen (z.B. Alter, Behinderung) ebenso eine Rolle wie das soziale Umfeld und die Infrastruktur (z.B. Möglichkeiten der Kinderbetreuung und Anbindung an den

ÖPNV bei Alleinerziehenden). Da auch Umzugskosten und ggf. Mietkaution (als Darlehen) übernommen werden können, stellt sich bei geringen Überschreitungen der Miethöchstgrenzen auch stets die Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges.

### **3. Wie wird verfahren, wenn der Wohnraum des HARTZ IV-Empfängers als nicht angemessen bewertet wurde?**

In diesem Falle werden die Betroffenen mittels eines Anschreibens auf die unangemessen hohen Unterkunftskosten hingewiesen und eine Frist von 6 Monaten gesetzt, die Kosten durch Wohnungswechsel, Untervermietung oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den angemessenen Betrag zu reduzieren. Nach Ablauf der Frist werden nur noch die angemessenen Unterkunftskosten in der Berechnung der Hilfeleistung berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht den Vorschriften des § 22, Abs. 1 SGB II.

### **4. Wie kommen die Umzugspflichtigen an eine neue Wohnung? Wird diese zur Verfügung gestellt, vermittelt oder ist Eigeninitiative gefragt?**

Sollte ein Wohnungswechsel wegen zu hoher Unterkunftskosten erforderlich sein, muss eine neue Wohnung durch Eigeninitiative, ggf. mit Unterstützung des Sozialen Dienstes oder des Fachbereiches 2 (Wohnungswesen) gesucht werden.

### **5. Wie gestaltet sich die Umzugsaufforderung?**

Das Schreiben wegen zu hoher Unterkunftskosten ist als **Anlage 4** beigelegt. Eine Umzugsaufforderung gibt es nicht. Die auf das angemessene Maß reduzierten Unterkunftskosten werden den Betroffenen dann per rechtsmittelfähigem Bescheid mitgeteilt.

### **6. Wer trägt die Umzugs- und Renovierungskosten? In welchem Umfang haben sich die Betroffenen zu beteiligen?**

Angemessene Umzugs- bzw. Renovierungskosten können als Beihilfe übernommen werden. Dabei wird in der Regel eine (persönliche) Eigenleistung der Betroffenen in zumutbarem Umfang gefordert. In den meisten Fällen werden die Kosten für die notwendigen Materialien erstattet, die Renovierung an sich wird von den Antragstellern durchgeführt, soweit diese hierzu in der Lage sind.

### **7. Wer bezahlt eine Nachforderung bei der Heizungsabrechnung?**

Nachforderungen bei der Heizungsabrechnung, die wegen erhöhter Energiekosten oder zu geringer Abschlagsfestsetzung resultieren, werden im Rahmen der Hilfestellung als Beihilfe übernommen. Nachforderungen, die aufgrund nicht gezahlter Abschläge entstehen, können nicht bzw. ggf. als Darlehen übernommen werden, wenn die künftige Zahlung des Abschlages sicher gestellt ist und keine anderen Möglichkeiten für den Betroffenen bestehen, die entstandenen Rückstände zu bezahlen.

### **8. Werden von der K-A-S die Kosten für Klassenfahrten oder Schulbücher übernommen?**

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden von der K-A-S übernommen. Für Schulbücher werden seitens der K-A-S keine Beihilfen gewährt.

## **9. Welche einmaligen Beihilfen (Darlehen?) werden gezahlt?**

Durch die Einführung des SGB II sind bei gleichzeitiger Erhöhung der Regelleistung die Möglichkeiten zur Gewährung einmaliger Beihilfen reduziert worden. Sie ergeben sich aus § 23 SGB II und beschränken sich nach Absatz 3 grundsätzlich auf Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Nach § 23 Abs. 1 SGB II kann außerdem für einen im Einzelfall von den Regelleistungen umfassten Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der weder durch ggf. vorhandenes Vermögen, noch auf andere Weise gedeckt werden kann ein Darlehen gewährt werden.

Des Weiteren können Beihilfen für Umzugskosten, und Darlehen für Mietkautionen (jeweils nach vorheriger Zustimmung durch die K-A-S) gewährt werden, sowie Darlehen für Mietschulden, wenn Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

## **10. Wie wird von der K-A-S sichergestellt, dass bei Angaben von relevanten Mitteilungen (Meldung von Zusatzverdienst, Veränderung von Einkommensverhältnissen etc.) diese aktenkundig dokumentiert sind? Eine Bezieherin von ALG II hat behauptet, dass sie der Zuständigen ein Einkommen gemeldet hat. Diese behauptet jedoch diese Meldung nicht erhalten zu haben. Daraufhin wird ihr eine Leistungssperre angedroht.**

Aufgrund der teilweise sehr schwierigen Bedingungen im ersten Halbjahr 2005 und des Übergangszeitraums bis zur Einrichtung des Kundencenters Bergisch Gladbach ist ein solcher Fall nicht auszuschließen. Inzwischen haben sich die organisatorischen Rahmenbedingungen aber deutlich verbessert, so dass eine solche Konstellation mittlerweile nahezu auszuschließen ist.

## **11. Wie geht die K-A-S bei HARTZ IV – Empfängern mit einem Eigenheim / Eigentumswohnung vor?**

Grundsätzlich wird auch bei Leistungsbeziehern mit Eigenheim / Eigentumswohnung die Angemessenheit der Unterkunftskosten geprüft. In der Berechnung der Hilfe werden die Kosten der Finanzierung (nur Zinsen, keine Tilgung) sowie die anfallenden Hausnebenkosten berücksichtigt. Bislang hat es im Kundencenter Bergisch Gladbach keinen Fall unangemessener Unterkunftskosten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen gegeben.

## **12. Gibt es Regelungen für besondere Problemlagen, z.B. häusliche Gewalt, Frauenhausaufenthalt?**

Für Frauen in Frauenhäusern, für Schwerbehinderte und Rehabilitanden und für den Bereich der Kontingentflüchtlinge wurden eigene Persönliche Ansprechpersonen / Fallmanager/innen installiert.

Anzumerken ist noch, dass bei den Frauenhausfällen durch den Gesetzgeber zum 01.10.2005 eine Neuregelung getroffen wurde, die die Kostenerstattung von Unterkunftskosten bei Frauen in Frauenhäusern durch den örtlichen Träger des früheren Wohnortes ermöglicht. Damit wird die früher in der Sozialhilfe durch Vereinbarung mit anderen Trägern getroffene Regelung gesetzlich fixiert.